



A-Post
Gemeinderat
Gossauerstrasse 5
9246 Niederbüren

30. April 2014

Geschäft Nr. 14-2396

Gemeinde Niederbüren: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Sorntal, 2. Etappe**

Das Baudepartement genehmigte am 17. November 2014 den Teilzonenplan Sorntal. Auf der nordwestlichen Teilfläche der Parzelle Nr. 594 wurde für den Neubau einer Chicorée-Produktion eine Fläche von rund 3970 m² von der Landwirtschaftszone (L) in die Intensivlandwirtschaftszone für Gemüse-, Garten-, Beeren- und (IL G) umgezont. Das Gebiet befindet sich im Sorntal, nordöstlich der Gemeinde Niederbüren.

Geplant ist eine zweite Chicorée-Produktionshalle neben dem bestehenden Betrieb. Das Planungsgebiet mit der Parzelle Nr. 594 umfasst eine Fläche von 2,7 ha, wovon 1,3 ha mit Fruchtfolgeflächen überlagert sind. Das Gebiet soll von der Landwirtschaftszone (L) in die Intensivlandwirtschaftszone für Gemüse-, Garten-, Beeren- und Obstbau (IL G) zugewiesen werden.

Mit der erfolgten Rekultivierung der Nachbarparzelle Nr. 604 (südlicher Bereich des ehemaligen Tanklagers) soll gleichzeitig der südwestliche Teil der Parzelle Nr. 604 vom übrigen Gemeindegebiet (ueG) in die Landwirtschaftszone (L) umgezont werden.

Der Erweiterung des Chicorée-Produktionsbetriebes wird nach Absprache mit dem Rechtsvertreter der Grundeigentümer/Bauherrschaft im Rahmen eines Sondernutzungsplanes geregelt (Einfügung Landschaft, Randbedingungen für die Bebauung).

Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

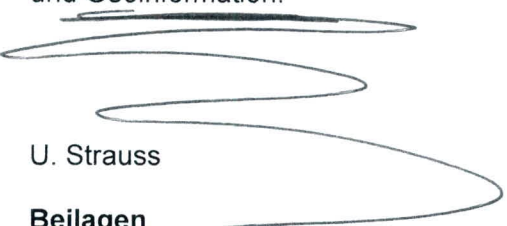
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1250.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Unterlagen retour

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation